



Landtag Brandenburg; Postfach 60 10 64; 14410 Potsdam

Parlamentarischer
Beratungsdienst

Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

im Hause

Bearbeiter/in: Marc Lechleitner
Datum: . Mai 2015

Der rechtliche Rahmen des Einbringens von Eisenhydroxidschlämmen in Bergbaufolgegewässer

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen die von Ihrer Fraktion erbetene Ausarbeitung des Parlamentarischen Beratungsdienstes zum o.g. Thema.

Da Sie bislang nicht um vertrauliche Behandlung gebeten haben, wird die Ausarbeitung am Mittwoch, dem 13. Mai 2015, auf der Intranet-Seite des PBD und zwei Wochen später im Internet auf der Homepage des Landtags veröffentlicht. Letzterem können Sie widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Lechleitner

Anlage

Der rechtliche Rahmen des Einbringens von Eisenhydroxidschlamm in Bergbaufolgegewässer

Bearbeiter: Matthias Hacker

Datum: 08.05.2015

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Auftrag	2
II.	Hintergrund	3
III.	Stellungnahme	4
1.	Regelungsregime der Einleitung von EHS in Bergbaufolgeseen (Frage 1)	4
a)	Einführung	4
b)	Regelungsobjekt Bergbaufolgesees	4
aa)	Zeitliche Abläufe einschlägiger Planungen	4
bb)	Bergrecht	6
cc)	Grundsätzliche Maßgaben des WHG zur Gewässernutzung	7
dd)	Bergbaufolgeseen als planungsrechtlich relevante Gewässer im Sinne des WHG	10
ee)	Regelungen zu Bergbaufolgeseen im Landeswassergesetz	12
ff)	Bergbaufolgeseen im Lichte der Landesplanung	12
c)	Regelungsobjekt EHS	13
aa)	EHS als Gegenstand bergbaulicher Nachsorge	13
bb)	Stoffbezogene Bewertung von EHS nach dem WHG	13
cc)	Abfallrechtliche Bewertung von EHS im Verhältnis zur Einordnung nach dem WHG	14
2.	Regelungs- und Abweichungskompetenz des Landes Brandenburg in Angelegenheiten des Gewässerschutzes (Frage 2)	15
a)	Änderungen des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)	15
b)	Einführung einer „Deponiepflicht“ für EHS	17
3.	Rechtsschutzmöglichkeiten der Anlieger (Frage 3)	17
a)	Vorgehen gegen wasserrechtliche Erlaubnisse	17
b)	Vorgehen gegen wasserrechtliche Planfeststellung	18

I. Auftrag

Der Parlamentarische Beratungsdienst ist gebeten worden, eine rechtliche Einschätzung zu Einzelfragen in Zusammenhang mit der „Einleitung von Eisenhydroxidschlamm (EHS) in den Altdöberner See“ zu geben. Im Einzelnen lauten die Fragen im Wortlaut wie folgt:

- 1) Erläutern Sie bitte das Regelungsregime für den Sachverhalt: die verwaltungsrechtlichen, im Besonderen die wasserrechtlichen Voraussetzungen für die Einleitung von EHS in die Gewässer sowie die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen (UVP, Alt. Schaffung von geeigneten Deponien etc.).
- 2) In wie weit hat das Land Brandenburg Regelungskompetenz bzw. Abweichungskompetenz, um einen besseren und wirksamen Schutz für die Brandenburger Gewässer zu gewährleisten?
- 3) Welche rechtlichen Möglichkeiten stehen den Anliegern zur Verfügung, gegen die Einleitung von EHS in den Altdöberner See vorzugehen?

II. Hintergrund

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft GmbH (LMBV) ist als berg- und wasserrechtlich verantwortliches Unternehmen gehalten, eine Verbesserung des Zustands der Gewässer herzustellen, in denen durch das Aufsteigen bergbaubeeinflussten Grundwassers die bekannten sogenannten Verockerungserscheinungen auftreten. Als Maßnahme der Erhöhung der Gewässerqualität der betreffenden Fließgewässer betreibt die LMBV Gewässerreinigung in Absetzanlagen und Wasserbehandlungsanlagen, Grundwasserreinigungsanlagen sowie das Ausbaggern von Fließgewässern. Bei diesen Maßnahmen fallen eisenhydroxidhaltige Sedimente und Schlämme (Eisenhydroxidschlämme - EHS) an, die hinsichtlich ihres Eisenhydroxidgehalts und ihrer sonstigen Inhaltsstoffe bzw. chemischen und physikalischen Eigenschaften variieren. Aus fachlicher Sicht kommen im Wesentlichen fünf Varianten der Entsorgung von EHS in Betracht, im Einzelnen (1) die Ablagerung auf einer Fremddeponie, (2) die Errichtung einer Monodeponie unter Bergrecht, (3) die Mitverkipfung im Braunkohlenbergbau, (4), das Umlagern in einen Bergbaufolgesee sowie (5) eine stoffliche Verwertung.¹ Die BTU Cottbus-Senftenberg hat unter der Prämisse, dass es sich um „die aus wirtschaftlicher Sicht [...]

¹ Gutachten der BTU Cottbus-Senftenberg vom 31. August 2014, „TA04/13: Untersuchung des Einflusses von Eisenhydroxidschlämmen in Bergbaufolgeseen auf deren Wasserbeschaffenheit“, S. 13, abrufbar unter: http://www.lmbv.de/index.php/Nachrichtenleser/items/lmbv-loesungssuche-fuer-umgang-mit-dem-lausitzer-eisenhydroxidschlamm-geht-weiter.html?file=tl_files/LMBV/Dokumente/Wassermanagement/Verockerung%20der%20Spree/LMBV_Gutachten_zur_EHS_Einlagerung_in_BFS_2014.pdf.

